



Deutsche Gesellschaft
für die Vereinten Nationen e.V.
United Nations Association of Germany

Partnerschaftliche Kooperationen der DGVN

Ein Leitfaden

verabschiedet vom Vorstand am 28. Januar 2018

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN) arbeitet bei der Erfüllung ihrer Ziele partnerschaftlich mit staatlichen Einrichtungen, mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und mit Unternehmen der Privatwirtschaft zusammen. Die DGVN ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein, dessen satzungsgemäße Aufgabe darin besteht, die Öffentlichkeit in Deutschland überparteilich und unabhängig über Entwicklungen, Programme und Ergebnisse der Arbeit der Vereinten Nationen zu informieren. Sie gibt Impulse für die Auseinandersetzung mit zentralen globalen Herausforderungen insbesondere in den Bereichen Wirtschafts-, Außen-, Sicherheits- und Friedenspolitik, Umwelt, Entwicklung und Kultur. Sie will ferner Interesse und Engagement für die Ziele der Vereinten Nationen wecken und sich insbesondere für die Stärkung der Menschenrechte und für den Ausbau multilateraler Kooperationen im Rahmen der Weltorganisation einsetzen. Dieser Leitfaden legt die grundsätzlichen Bedingungen fest, die für eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit vorausgesetzt werden.

§ 1 Ziele der Kooperation

- (1) Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern erfolgt mit dem Ziel, die DGVN e.V. bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in geeigneter Form zu unterstützen.
- (2) Die Planung und Umsetzung von Kooperationen soll sich an der durch die Vereinten Nationen beschlossene Agenda 2030 für Nachhaltig Entwicklung und ihren „Sustainable Developments Goals“ und dem Pariser Klimaabkommen u.ä. Verträgen ausrichten. Diese bilden einen zentralen Referenzrahmen für partnerschaftliche Vorhaben.
- (3) Die Kooperationen sollen die öffentliche Sichtbarkeit der DGVN und der Themen der Vereinten Nationen stärken. Sie können sich auf die lokale, regionale, nationale wie auch auf die internationale Ebene ausrichten.
- (4) Mit innovativen Ideen und Konzepten sollen verschiedene - auch neue - Zielgruppen in der Gesellschaft angesprochen werden, um ein besseres Verständnis und ein nachhaltiges Interesse für die Ziele und Aufgaben der Vereinten Nationen zu erreichen.
- (5) Die gemeinsamen Aktivitäten sollen zum gegenseitigen Nutzen gestaltet werden, die in Form einer Vereinbarung festgehalten wird.



§ 2 Grundlagen der Kooperation

- (1) Bei allen Formen der Zusammenarbeit sind die in § 2 der Satzung der DGVN festgelegten „Zwecke der Gesellschaft“ zu beachten, die als Handlungsmaxime dienen: Gleichberechtigung der Staaten auf der Grundlage ihrer Unabhängigkeit, Selbstbestimmungsrecht der Völker, Schutz und Stärkung der Menschenrechte, Beachtung und Stärkung des Völkerrechts sowie die Förderung von Vertrauensbildung und des friedlichen Zusammenlebens der Menschen.
- (2) Die DGVN setzt für die Zusammenarbeit ein positives Grundverständnis über die Arbeit der Vereinten Nationen voraus. Die Kooperationspartner der DGVN unterstützen die Ziele und Grundwerte der Charta der Vereinten Nationen.
- (3) Die Kooperationspartner der DGVN beachten die von den Vereinten Nationen und ihren Unter- und Sonderorganisationen beschlossenen internationalen Verträge, Konventionen und Standards und richten ihr Handeln daran aus.
- (4) Im Hinblick auf die Kooperationen mit Unternehmen der Privatwirtschaft und Nichtregierungsorganisationen legt die DGVN besonderen Wert auf die Einhaltung der [zehn Prinzipien des UN Global Compact](#).
- (5) Darüber hinaus ist die DGVN e.V. besonders interessiert an Kooperationen, die die ILO Fundamental Principles and Rights at Work; faire Arbeits-, Handels-, Investitions-, und Umweltstandards; die Dekarbonisierung; und soziale Inklusion voranbringen.

§ 3 Formen der Kooperation

- (1) Die DGVN bietet vielfältige Kooperationsformen an, die von finanzieller Unterstützung, z. B. in Form von Spenden und Sponsoring, bis hin zur Verwirklichung gemeinsam getragener Projekte, z. B. Veranstaltungen, Ausstellungen und Publikationen, reichen.
- (2) Die Zusammenarbeit unterliegt dem Grundsatz der Transparenz. Die Kooperation sowie die damit verbundenen Zielsetzungen und Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- (3) Die Kooperationsvereinbarungen sind stets schriftlich niederzulegen. Sie bedürfen einer Zustimmung durch den Vorstand der DGVN.
- (4) Die DGVN behält sich das Recht vor, die Zusammenarbeit bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Grundlagen der Kooperation gemäß § 2 und § 4 des Leitfadens unverzüglich zu beenden.



§ 4 Negativkriterien für Kooperationen

- (1) Bei der Auswahl ihrer Kooperationspartner legt die DGVN soziale und ethische Standards zugrunde. Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen mit Geschäftsfeldern und Geschäftspraktiken, die nicht in Übereinstimmung mit den normativen Zielen der DGVN sowie anerkannten internationalen normativen und rechtlichen Konventionen sind, können bei Kooperationen nicht berücksichtigt werden.
- (2) Die DGVN verzichtet grundsätzlich auf eine Kooperation, wenn folgende Negativkriterien erfüllt sind:
 - Herstellung oder Finanzierung international geächteter Waffen, Umsatzgenerierung ausschließlich oder zum großen Teil durch die Herstellung und den Vertrieb von Rüstungsgütern
 - Umsatz wird hauptsächlich mit der Herstellung und dem Vertrieb von suchtfördernden Produkten wie Tabak und hochprozentigem Alkohol erwirtschaftet.
 - Beteiligung zu einem wesentlichen Anteil an Glücksspielaktivitäten (hohes Suchtpotential, kontroverse Formen des Glücksspiels).
 - Umsatzerwirtschaftung durch pornografische Produkte, die Individuen bzw. sexuelle Handlungen in verunglimpfender oder erniedrigender Weise darstellen.
 - Umsatzerwirtschaftung oder Forschung mit Tierversuchen.
 - Kontroverse Wirtschaftspraktiken in Form einer massiven Missachtung von gesetzlichen Vorschriften, internationaler Konventionen und Verträgen, Spekulation mit Nahrungsmitteln, oder allgemein anerkannter Wohlverhaltensregeln (z. B. Korruption, Bilanzfälschung, Steuerflucht- oder Hinterziehung).

§ 5 Überprüfung

Der Leitfaden für partnerschaftliche Kooperationen wird einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen.

Berlin im Januar 2018



Deutsche Gesellschaft
für die Vereinten Nationen e.V.
United Nations Association of Germany

Anhang:

Zehn Prinzipien des UN Global Compact (<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>)

Menschenrechte

Prinzip 1 : Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten; und

Prinzip 2 : sicherstellen, dass sie nicht zum Komplizen von Menschenrechtsverletzungen werden.

Arbeit

Prinzip 3 : Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren;

Prinzip 4 : die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit;

Prinzip 5 : die Abschaffung der Kinderarbeit; und

Prinzip 6 : die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Umwelt

Prinzip 7 : Unternehmen sollen umsichtig mit ökologischen Herausforderungen umgehen ,

Prinzip 8 : Initiativen ergreifen , um mehr Verantwortung für die Umwelt zu fördern; und

Prinzip 9 : Förderung der Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien.

Anti-Korruption

Prinzip 10 : Unternehmen sollen gegen Korruption in all ihren Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung.



Deutsche Gesellschaft
für die Vereinten Nationen e.V.
United Nations Association of Germany